

Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 06.08.2015	Nr. 29	
Inhalt:	<u>Seite:</u>	
A. Veröffentlichungen des Landkreises ./.		
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>		
Gemeinde Gleichen Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und der Gemeinde Gleichen im Bereich der IT	367	
Gemeinde Rollshausen Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Rollshausen mit Genehmigung	371	
Gemeinde Rosdorf 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Rosdorf mit Genehmigung	374	
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>		
Sparkassenzweckverband Göttingen Sitzung der Verbandsversammlung	377	

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,
- vertreten durch den Oberbürgermeister -Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

der Gemeinde Gleichen,
- vertreten durch den Bürgermeister Waldstraße 7, 37130 Gleichen.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Rat der Gemeinde Gleichen in der Sitzung am 18. März 2015 und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen in der Sitzung am 9. März 2015 übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 1. Januar 2016 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Gemeinde Gleichen die Durchführung des Betriebes der IT-Fachverfahren für die folgend aufgeführten hoheitlichen Aufgaben sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten:

Einwohner- und Meldewesen Wahlen Personenstandswesen kommunaler Datenschutzbeauftragte/r Finanzwesen Content-Management im Internet Internetzugangsmanagement elektronische Post Application-Service-Providing Programmfreigabeerklärungen

(2) Die kommunale Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAÖR (KDG) tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Durchführung dieser Zweckvereinbarung durch die Stadt Göttingen umfasst folgende Tätigkeiten:
 - Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level
 - Wartung der Software und Installation von Updates
 - · regelmäßige Datensicherung
 - Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen
- (2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gleichen und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

§ 3 Verfahrenseinsatz

Die Gemeinde Gleichen richtet sich bei der Erledigung der Aufgaben (§ 1) hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.

§ 4 Durchführung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach den §§ 1 und 2 übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten ihrer kommunalen Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG) bedienen. In diesem Fall stellt die Stadt Göttingen die Einhaltung der aus dieser Zweckvereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten sicher. Ferner erfolgen in diesem Fall die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an die Gemeinde Gleichen tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.
- (2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.
- (3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Gemeinde Gleichen verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Gemeinde Gleichen erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.
- (2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Gemeinde Gleichen und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.
- (3) Zwischen der Stadt Göttingen und der Gemeinde Gleichen besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Gemeinde Gleichen betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Für die in §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet die Gemeinde Gleichen der Stadt Göttingen ein voraussichtliches jährliches Entgelt von 61.800,00 € (Produktpreis). Der tatsächliche Produktpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten).
- (2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.
- (3) Der voraussichtliche jährliche Produktpreis ist jeweils zu einem Viertel zur Mitte eines Quartals als Abschlag fällig. Die Rechnung über die für das vergangene Quartal tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Gemeinde Gleichen erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung(en) erfolgt durch die KDG, möglichst zur darauffolgenden Quartalszahlung, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.
- (4) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Gemeinde Gleichen, diese ggf. auch rückwirkend zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.

- (5) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei der Gemeinde Gleichen genutzten Verfahren nach §§ 1 und 2 evtl. zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Die Gemeinde Gleichen verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.
- (6) Von der Gemeinde Gleichen über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 7 Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen der Gemeinde Gleichen ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so hat die Gemeinde Gleichen den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.
- (2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch die Gemeinde Gleichen ist ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Gemeinde Gleichen nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche der Gemeinde Gleichen ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 1), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 9 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 10 Schlussklauseln

(1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Göttingen, den 19. Mai 2015

Stadt Göttingen

Oberbürgermeister

Gleichen, den 18.05. 2015

Gemeinde Gleichen

Bürgermeister

Göttingen, den 18. Mai 2015

Kommunale Dienste Göttingen kAöR

Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 27.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

\$ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	859.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	975.600
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	827.300
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	921.500
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	191.300
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	226.300
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	35.000
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.500

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.053.600
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.171,300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 35.000 Euro festgesetzt.

§З

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 134.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rollshausen, den 27.05.2015

Der Bürgermeister

(Scharf)

GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 14 Abs. 1 i. V. m. 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Rollshausen.

Göttingen, 29.07.15

L. S.

Landkreis Göttingen

Hauptamt

10.1-15 11 03 17/15

Der Landrat

Im Auftrage

gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen liegt in der Zeit vom 11.08.2015 bis einschließlich 27.08.2015 bei der Gemeinde Rollshausen, Hauptstraße 4, 37434 Rollshausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 06.08.2015 Nr. 29

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 22.06.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt			*	
ordentliche Erträge	14.764.400	120.000	51.400	14.833.000
ordentliche Aufwendungen	15.139.400	116.700	98.100	15.160.000
Außerordentliche Erträge	83.000	0	0	83.000
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.596.700	120.000	51.400	13.665.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.578.500	116.700	98.100	13.599.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	856.200	1.668.000	25.000	2.499.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.707.000	2.558.300	30.000	5.235.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.850.800	885.300	0	2.736.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	617.800	10.000	0	627.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.303.700	2.673.300	76.400	18.900.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	16.903.300	2.685.000	128.100	19.462.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.850.800 € um 885.300 € erhöht und damit auf 2.736.100 € neu festgesetzt.

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rosdorf, den 22.06.2015

Der Bürgermeister

gez.

Steinberg

GENEHMIGUNG

Gemäß § 115 i. V. m. § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2 - 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Rosdorf.

Göttingen, 27.07.15 Hauptamt 10.1-15 11 03 28/15

L.S.

Landkreis Göttingen Der Landrat im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf liegt in der Zeit vom 10.08.2015 bis einschließlich 18.08.2015 bei der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 06.08.2015 Nr. 29

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen am 7. September 2015

Sehr geel	าrte	
-----------	------	--

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen am

7. September 2015, 18.30 Uhr, im Historischen Gebäude der SUB Göttingen, "Alfred-Hessel-Saal", Papendiek 14, 37073 Göttingen

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung ein:

- 1. Angelegenheiten der Sitzungsordnung/Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Genehmigung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 6. Oktober 2014
- 3.1. Wahl des Verbandsgeschäftsführers und des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers des Sparkassenzweckverbandes Göttingen ab 01.01.2016
- 3.2. Wahl des ausscheidenden Verbandsgeschäftsführers zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen ab dem 01.01.2016.
- 4. Bericht zur Geschäftsentwicklung 2014 der Sparkasse Göttingen
- 5. Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen für das Geschäftsjahr 2014 gemäß § 23 Abs. 3 NSpG
- 6. Aktuelle Geschäftsentwicklung 2015 der Sparkasse Göttingen und weitere aktuelle Informationen.
- 7. Sonstiges

2-

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 3.1., 3.2. und 5 füge ich diesem Schreiben bei. Die Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweck-verbandes vom 06.10.2014 wurde Ihnen bereits am 06.12.2014 zugesandt.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich um telefonische Nachricht an das Vorstandssekretariat der Sparkasse Göttingen (Frau Barbic, Tel. 0551-405 2201), damit Ihr/e Vertreter/in eingeladen werden kann. Sollten Sie im Anschluss an die Sitzung nicht an dem Imbiss teilnehmen, bitte ich ebenfalls um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmtrud Behbehani Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 06.08.2015 Nr. 29